



Offenlegung von Jahresabschlüssen

Mit Wirkung zum 1. Januar 2007 haben sich durch das „Gesetz über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG)“ die rechtlichen Vorschriften über die Offenlegung von Jahresabschlüssen signifikant geändert. Wir informieren ausführlich über die Rechtslage.

Themen im Fokus: **Seite 8**

INVESTITIONSABZUGSBETRAG

Die bisherige „Ansparabschreibung“ wird für Wirtschaftsjahre, die nach dem 17.08.2007 enden, durch einen sog. Investitionsabzugsbetrag ersetzt.

Seite 10

AKTUELLE URTEILE

In der Fachliteratur wurden in der letzten Zeit diverse Urteile verstärkt diskutiert, die hier wegen ihrer Praxisnähe und wesentlichen Bedeutung besprochen werden.

Seite 14

BESCHAFFUNGSMANAGEMENT

Mittel- bis langfristige Investitionszyklen und sich schnell entwickelnde Märkte stellen Unternehmen beim Beschaffungsmanagement vor große Herausforderungen.

Seite 18

KONTAKT

Gehägestraße 20 Q · 30655 Hannover
Tel.: 0511 / 399 64 - 0 · Fax: 0511 / 399 64 - 25
eMail: kanzlei@hsp-steuer.de

Geschäftsführende Partner, Steuerberater

Dipl.-Kauffrau **Silke Henniges**, Steuerberaterin
Tel.: 0511 / 399 64-0 · eMail: s.henniges@hsp-steuer.de

Carsten Schulz, Steuerberater
Tel.: 0511 / 399 64-0 · eMail: c.schulz@hsp-steuer.de

Jutta Barth, Steuerberaterin, vereidigte Buchprüferin
Tel.: 0511 / 399 64-0 · eMail: j.barth@hsp-steuer.de

Dipl.-Finanzwirtin (FH) **Ina Ansorge**, Steuerberaterin
Tel.: 0511 / 399 64-0 · eMail: i.ansorge@hsp-steuer.de

Rechtsanwälte

Stefan Heine, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht
Tel.: 0511 / 399 64-26 · eMail: s.heine@hsp-steuer.de

Unternehmensberater

Massimiliano Ruggeri, Senior Consultant
Tel.: 0511 / 399 64-14 · eMail: m.ruggeri@hsp-steuer.de

Sachbearbeitung Jahresabschluss, Steuern

Mehmet Altay, Steuerfachangestellter
Durchwahl: 0511 / 399 64-17 · eMail: m.altay@hsp-steuer.de

Stephanie Freyer, Steuerfachangestellte
Durchwahl: 0511 / 399 64-20 · eMail: s.freyer@hsp-steuer.de

Alexander Fuers, Steuerfachangestellter, Steuerfachwirt, Bilanzbuchhalter
Durchwahl: 0511 / 399 64-16 · eMail: a.fuers@hsp-steuer.de

Cornelia Grewe, Steuerfachangestellte, Steuerfachwirtin
Durchwahl: 0511 / 399 64-23 · eMail: c.grewe@hsp-steuer.de

Stefanie Hirche, Steuerfachangestellte
Durchwahl: 0511 / 399 64-27 · eMail: s.hirche@hsp-steuer.de

Florian Mumme, Steuerfachangestellter
Durchwahl: 0511 / 399 64-32 · eMail: f.mumme@hsp-steuer.de

Renate Saturniewicz, Steuerfachangestellte
Durchwahl: 0511 / 399 64-0 · eMail: r.saturniewicz@hsp-steuer.de

Axel Squarra, Steuerfachangestellter, Bilanzbuchhalter
Durchwahl: 0511 / 399 64-15 · eMail: a.squarra@hsp-steuer.de

Daniela Wachenhausen, Steuerfachangestellte
Durchwahl: 0511 / 399 64-15 · eMail: d.wachenhausen@hsp-steuer.de

Sachbearbeitung Finanzbuchhaltung

Kerstin Becker, Steuerfachangestellte
Durchwahl: 0511 / 399 64-22 · eMail: k.becker@hsp-steuer.de

Sekretariat

Ursula Cocinelli
Durchwahl: 0511 / 399 64-10 · eMail: u.cocinelli@hsp-steuer.de

Manuela Döring
Durchwahl: 0511 / 399 64-11 · eMail: m.doering@hsp-steuer.de

Ausbildung

Jakov Vrdoljak, Auszubildender Steuerfachangestellter
Durchwahl: 0511 / 399 64-0 · eMail: j.vrdoljak@hsp-steuer.de

Synchronisierte Beratung. Für Ihren Erfolg. Für Ihre Zukunft.

Nachhaltige und zukunftsichere Steuer- und Finanzberatung erfordert ganzheitliche Betrachtungen und Lösungen.

Wir synchronisieren die unternehmerischen oder privaten Interessen Ihrer Finanzgestaltung mit den fiskalischen Anforderungen und geleiten Sie sicher durch die Unwägbarkeiten des Steuerrechts.

Neben der kompetenten Leistung deklaratorischer Aufgaben sehen wir unsere Aufgabe vor allem darin, unseren Mandanten bei der Sicherung ihrer finanziellen Zukunft zu helfen. Deshalb beraten wir umfassend und zukunftsorientiert.

Die Wurzeln unserer Kanzlei reichen mittlerweile über 75 Jahre zurück. Die Geschäftsbeziehungen zu unseren Mandanten gehen dabei vielfach über mehrere Generationen hinweg.

Seit unserem Bestehen ist Innovation unsere selbstauferlegte Verpflichtung. Auf dieser Grundlage vermeiden wir den Entwicklungsstillstand und optimieren fortlaufend unsere Arbeits- und Beratungsprozesse zum Vorteil unserer Mandanten.

Durch den Einsatz aktueller Hard- und Softwaretechnologien sind wir derzeit im Bereich moderner Büroorganisation Referenzkanzlei der DATEV, der datenverarbeitenden Organisation der steuerberatenden Berufe mit ca. 39.000 Mitgliedern.

Seit Januar 2005 liegt unser Standort im neu sanierten Henriettenviertel. Hier belegen wir mit unseren Büroräumen und unserem Schulungszentrum eine Fläche von ca. 700 m². Das Gelände ist verkehrstechnisch optimal angebunden und bietet unseren Besuchern ausreichend Parkplätze.

Mit 15 Mitarbeitern, einem Hund, 4 Steuerberatern und einem Rechtsanwalt stehen wir für unsere Mandanten bereit.

Mitglied der





Liebe Mandanten und Geschäftspartner,

ein toller Sommer neigt sich langsam seinem Ende zu. Unter anderem haben wir eine schöne Fußball-Europameisterschaft erlebt, bei der es für Deutschland leider nicht zum Titelgewinn gereicht hat. Nichtsdestotrotz freuen wir uns über die gute Leistung unserer Mannschaft und vor allem darüber, dass wir im Zuge der EM wieder viele von Ihnen bei uns zum gemeinsamen Fußball-Gucken begrüßen durften.

Im Endspurt zum Jahresende hin wünschen wir Ihnen allen weiterhin viel Erfolg, und stehen Ihnen jederzeit mit Rat und Tat zur Seite.

Dipl.-Kauffrau
Silke Henniges
Steuerberaterin

Carsten Schulz
Steuerberater

Jutta Barth
Steuerberaterin
vereidigte Buchprüferin

Dipl.-Finanzwirtin (FH)
Ina Ansoerge
Steuerberaterin

Inhalt

Rückmeldeservice / Umfrage mit Gewinnspiel	6
Themen im Fokus	
Publizität der Unternehmensrechnungslegung	8
Der neue Investitionsabzugsbetrag nach § 7g EStG im Überblick	10
Besprechung besonders praxisrelevanter Urteile	14
Strategisches Beschaffungsmanagement im Outsourcing	18
Newsdienst	
Unternehmer/Kapitalgesellschaften	25
Umsatzsteuer	27
Arbeitgeber/-nehmer	29
Eltern	30
Grundstückseigentümer/Vermieter	31
Erben & Vererben	32
Ehegatten	34
Alle Steuerpflichtigen	35
HSP Intern	
HSP ADVICE Unternehmensberatung GmbH & Co. KG	38
Jutta Barth bei Deutscher Steuerberatersversicherung & DATEV	40
Veranstaltungen	41
Carsten Schulz auf Sommertour für die DATEV	42
Personalien	42

Steuertermine

September

10.09. (15.09.) — Lohn- und Kirchensteuer, Umsatzsteuer, Bauabzug; Umsatzsteuer mit Dauerfristverlängerung, Einkommensteuer, Körperschaftsteuer

Oktober

10.10. (13.10.) — Lohn- und Kirchensteuer, Umsatzsteuer, Bauabzug, Umsatzsteuer mit Dauerfristverlängerung

November

10.11. (13.11.) — Lohn- und Kirchensteuer, Umsatzsteuer, Bauabzug, Umsatzsteuer mit Dauerfristverlängerung

17.11. (20.11.) — Gewerbesteuer, Grundsteuer



Impressum

Herausgeber

HSP STEUER®DE

Henniges, Schulz & Partner
Steuerberatungsgesellschaft
Gehägestr. 20 Q, 30655 Hannover
Tel.: 0511 / 399 64 - 0
Fax: 0511 / 399 64 - 25

Anregungen, Kritik und Leserbriefe senden Sie bitte bevorzugt an: redaktion@hsp-steuer.de

Wir behalten uns vor, Leserbriefe/eMails – mit vollständigem Namen, Anschrift und eMail-Adresse – auch gekürzt zu veröffentlichen (bitte teilen Sie uns mit, wenn Sie mit einer Veröffentlichung nicht einverstanden sind).

Für unverlangt eingesandte Manuskripte übernehmen wir keine Haftung.

Inhaltlich verantwortlich

Carsten Schulz, Steuerberater

Die Verantwortung für die einzelnen Texte liegt, soweit gekennzeichnet, bei den Autoren. Bei fehlender Kennzeichnung liegt die Verantwortung bei Carsten Schulz.

Design

G73. Werbeagentur, Hannover, www.g73.de

G73. WERBEAGENTUR
www.g73.de

Druck

gutenberg beuys feindruckerei, Hannover
www.feindruckerei.de

Fotos & Illustrationen

Birgit Streicher, Jan Neumann, iStockphoto

Haftungsausschluss

In diesem Magazin berichten wir über neue Gesetze und Gesetzesvorhaben sowie auf der Grundlage aktueller Rechtsprechung und Finanzverwaltungsanweisungen über Änderungen und ausgewählte Themen auf dem Gebiet des Steuerrechts. Die Autoren haben diese Informationen mit größter Sorgfalt zusammengestellt. Wir bitten aber um Verständnis dafür, dass wir für gleichwohl enthaltene etwaige Informationsfehler keine Haftung übernehmen. Bitte beachten Sie, dass es sich bei den Inhalten nur um allgemeine Hinweise handeln kann, die die Prüfung und erforderliche individuelle Beratung eines konkret zu beurteilenden Sachverhalts nicht zu ersetzen vermögen. Für Rückfragen und Ihre persönliche Beratung stehen wir Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.



Der neue Investitionsabzugsbetrag nach § 7g EStG im Überblick

Die bisherige „Ansparabschreibung“ wird für Wirtschaftsjahre, die nach dem 17.08.2007 enden, durch einen sog. Investitionsabzugsbetrag ersetzt. Demnach ersetzt der Investitionsabzugsbetrag z. B. in Fällen, in denen das Wirtschaftsjahr dem Kalenderjahr entspricht, bereits im Veranlagungszeitraum 2007 die bisherige Ansparabschreibung. Die bisherige Buchung und Bilanzierung einer steuerfreien Rücklage entfällt. Stattdessen ist der Abzugsbetrag zukünftig außerbilanziell zu berücksichtigen.

Text: **Carsten Schulz**, Steuerberater / HSP STEUER



Überblick über die Abweichungen vom bisherigen

Recht. Steuerpflichtige können künftig bis zu 40 % der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten eines beweglichen Wirtschaftsgutes des Anlagevermögens außerbilanziell gewinnmindernd abziehen. Somit wird weiterhin die Vorverlagerung von Abschreibungspotenzial in ein Wirtschaftsjahr vor Anschaffung oder Herstellung eines begünstigten Wirtschaftsgutes ermöglicht.

Der Investitionsabzugsbetrag führt im Jahr der Investition zu einem höheren Abzugsvolumen als bisher. Soweit eine Investition nicht vorgenommen wird, wird der Investitionsabzugsbetrag allerdings rückwirkend versagt. In den Veranlagungszeiträumen nach Anschaffung bzw. Herstellung ist die AfA niedriger als bisher.

Die künftigen Abschreibungen sind – anders als bisher – vom Restwert nach Abzug des Investitionsabzugsbetrages vorzunehmen. Der Investitionsabzugsbetrag kann nunmehr auch für gebrauchte Wirtschaftsgüter, die ausschließlich oder fast ausschließlich betrieblich genutzt werden, in Anspruch genommen werden.

Der derzeitige Rücklagenhöchstbetrag von 154.000 Euro erhöht sich auf 200.000 Euro. Bei der Berechnung des Höchstbetrags sind Investitionsabzugsbeträge nach erfolgter Investition oder nach Rückgängigmachung im Falle nicht erfolgter Investitionen nicht (mehr) einzubeziehen. Ein erhöhter Höchstbetrag wie nach bisheriger Regelung für Existenzgründer entfällt zukünftig.

Details. Voraussetzung für den Investitionsabzugsbetrag ist zunächst, dass bestimmte Betriebsgrößenmerkmale nicht überschritten werden.

Unternehmer, die ihren Gewinn gem. § 4 Abs. 3 EStG durch Überschussrechnung ermitteln, können einen In-

vestitionsabzugsbetrag nur dann in Anspruch nehmen, wenn der Gesamtgewinn der Mitunternehmerschaft, also einschließlich Sondervergütungen, 100.000 Euro nicht überschreitet.

Bei bilanzierenden Unternehmen darf das Betriebsvermögen hingegen nicht höher sein als 235.000 Euro.

Ferner werden bestimmte Voraussetzungen an das begünstigte Wirtschaftsgut gestellt:

Der Investitionsabzugsbetrag ist bei beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens zulässig, die im Investitionsjahr und Folgejahr zu mindestens 90 % betrieblich genutzt werden. Damit sind künftig gebrauchte Wirtschaftsgüter begünstigt.

Ein Investitionsabzugsbetrag soll allerdings nur für Wirtschaftsgüter, die im Jahr der Anschaffung und im folgenden Wirtschaftsjahr in einem inländischen Betrieb eingesetzt werden sollen, zulässig sein. Ob die letztgenannte Voraussetzung nach altem Recht vorliegen muss, ist umstritten.

Praktisch weiterhin sehr bedeutsam ist: Nach wie vor muss die Investition zum Ende des Wirtschaftsjahres der beabsichtigten Geltendmachung hinreichend konkretisiert und noch durchführbar sein. Eine verbindliche Bestellung ist grundsätzlich nicht erforderlich. Bei Inanspruchnahme eines Abzugs vor Abschluss der Betriebseröffnung dürfte allerdings nach wie vor eine verbindliche Bestellung bzw. ein Herstellungsbeginn notwendig sein.

Die Investitionsfrist, innerhalb derer das Wirtschaftsgut, für das ein Investitionsabzugsbetrag in Anspruch genommen wurde, angeschafft oder hergestellt werden muss, wurde von zwei auf drei Jahre verlängert. Der Steuerpflichtige muss erst bis zum Schluss des dritten auf das Jahr des Abzugs folgenden Wirtschaftsjahrs investieren. Andernfalls ist der Abzug rückwirkend für das

Jahr der Vornahme rückgängig zu machen, und zwar auch dann, wenn der Steuerbescheid bereits bestandskräftig ist.

§ 7g Abs. 3 EStG beschreibt die Rechtsfolgen, die eintreten, wenn es nicht zu einer Hinzurechnung infolge einer Anschaffung/Herstellung kommt. In diesen Fällen ist der Investitionsabzugsbetrag zum Zeitpunkt der Bildung rückgängig zu machen. Dieses löst rückwirkend eine Einkommensteuer- oder Körperschaftsteuerbelastung nebst Verzinsung gem. § 233a AO aus. Durch die rückwirkenden Auswirkungen ergeben sich Folgewirkungen auf die Gewerbesteuer und damit auch für die Steuerermäßigung gem. § 35 EStG.

Erfolgt die geplante Investition innerhalb der Investitionsfrist, ist im Jahr der Anschaffung oder Herstellung des Wirtschaftsgutes der Investitionsabzugsbetrag gewinnerhöhend außerhalb der Bilanz oder Einnahme-Überschussrechnung hinzuzurechnen. Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten können um bis zu 40 %, höchstens um den Hinzurechnungsbetrag gemindert werden. Bemessungsgrundlage für die Abschreibungen sind die geminderten Anschaffungs- oder Herstellungskosten.

Die geminderten Anschaffungs- oder Herstellungskosten sind Bemessungsgrundlage für die Abschreibungen. Auf die (geminderten) Anschaffungskosten kann zudem eine Sonderabschreibung von 20 % vorgenommen werden.

Beispiel. Vorstehende Ausführungen sollen an folgendem Beispiel verdeutlicht werden:

2007

Bildung eines Investitionsabzugsbetrags zum 31.12.2007 (Wirtschaftsjahr = Kalenderjahr)	200.000 €
steuerliche Auswirkung (außerbilanzielle Gewinnminderung)	- 200.000 €

2009 / Anschaffung einer Maschine für 500.000 €

Auflösung des Investitionsabzugsbetrags, steuerliche Auswirkung (außerbilanzielle Gewinnerhöhung)	200.000 €
Anschaffungskosten für die Maschine	500.000 €
Minderung um den Investitionsabzugsbetrag	- 200.000 €
Steuerliche Auswirkung	- 200.000 €
Geminderte Anschaffungskosten (= AfA-Bemessungsgrundlage)	300.000 €

Fazit. Die bisherige Ansparabschreibung wird für Wirtschaftsjahre, die ab dem 18.08.2007 enden, durch einen außerbilanziell anzusetzenden Investitionsabzugsbetrag ersetzt. Teilweise ergeben sich Verbesserungen, wie z. B. die Erhöhung des Höchstbetrages sowie die Begünstigung gebrauchter Wirtschaftsgüter. Durch die Betriebsgrößenmerkmale sowie durch den Wegfall der Privilegien für Existenzgründer sind jedoch auch gewichtige Verschlechterungen eingetreten, die unseres Erachtens überwiegen. Positiv festzuhalten ist jedoch, dass diverse Klarstellungen erfolgt sind, die mehr Rechtssicherheit gewähren.



Herr **Carsten Schulz** ist Steuerberater und geschäftsführender Partner der Henniges, Schulz & Partner Steuerberatungsgesellschaft.